

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM ELR 2014-2020 -
 AUTONOME PROVINZ BOZEN
 LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG)
 SARNTALER ALPEN

Ausschreibung der

UNTERMASSNAHME 19.2.16.3 “Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus”.

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Sarntaler Alpen im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020, zielt darauf ab, die ländliche Entwicklung durch die Begünstigung und Unterstützung verschiedener Formen der Zusammenarbeit primär im Tourismus zu unterstützen, um auf diese Weise zu einem gesunden und zukunftssträchtigen Lebens- und Wirtschaftsraum in den ländlichen Gebieten beizutragen. Ziel ist die Unterstützung von innovativen Modellprojekten im ländlichen Tourismus, die auf die Entwicklung neuer Angebote, Produkte und Dienstleistungen sowie deren Vermarktung abzielen. Es sollen daher Vorhaben definiert werden, die die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote im Territorium zum Inhalt haben. Durch die Förderung der touristischen Entwicklung im Allgemeinen und in Wechselwirkung mit anderen Wirtschaftsbereichen, trägt die gegenständliche Untermaßnahme zur nachhaltigen Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei.

1. Mit der Untermaßnahme 19.2.16. des LEP 2014-2020 des LEADER-Gebiets Sarntaler Alpen soll durch Kooperation auf eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Tourismus abgezielt werden. Dabei werden sowohl die konzeptionelle und strategische Entwicklung des touristischen Angebotes und dessen Vermarktung als auch konkrete Vorhaben und Angebote/Veranstaltungen unterstützt. Dabei verfolgen die an der Kooperation teilnehmenden Unternehmen das Ziel, Skaleneffekte zu erreichen und Märkte anzusprechen, wozu das einzelne Unternehmen selber kaum in der Lage wäre.

Die Untermaßnahme 16.3 unterstützt:

- die Entwicklung von innovativen, touristischen Vorhaben, die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum durch Kooperation abzielen;
- den Aufbau und die Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer im Bereich des ländlichen Tourismus bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen sowie Ressourcen;
- die gemeinsame Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus und den Besonderheiten des Territoriums, auch unter Berücksichtigung der lokalen Qualitätsprodukte der Landwirtschaft;
- den Aufbau und die Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer im Tourismus und zur Entwicklung von zielgruppenorientierten touristischen Angeboten sowie deren regionale und überregionale Umsetzung und Vermarktung;
- Studien zur Erhebung der touristischen Entwicklungspotentiale des ländlichen Raumes sowie Konzepte zur gemeinschaftlichen Entwicklung des touristischen Angebotes;

- die Organisation und Abhaltung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Präsentation des Territoriums, seiner Besonderheiten und Angebote aus den unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen, auch außerhalb des LEADER-Gebietes, jedoch mit explizitem Verweis auf dasselbe.

Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen auf dem Kapitel 6.1, Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.16.3

- Zugang zur Finanzierung haben Projektträger, die den Antrag um Förderung sowie um Liquidierung des gewährten Förderbeitrages einreichen, sind entweder die Kooperationsgruppe selbst oder ein als federführendes Mitglied designierter Kooperationspartner, sofern die Kooperationsgruppe selbst über keine Rechtspersönlichkeit verfügt. Bei der Kooperationsgruppe handelt es sich um ein Subjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit oder um einen losen Zusammenschluss von mindestens zwei Kleinstunternehmen, sei es einzeln oder in Form von Zusammenschlüssen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG. Alle Ausgabenbelege müssen auf den Projektträger ausgestellt sein, also jenem Subjekt, das den Finanzierungs- und Abrechnungsantrag einreicht.
- Die zulässigen Kosten sind für Koordination und Organisation sowie direkte Kosten für die Zusammenarbeit.

3.1 Koordination und Organisation:

- Konzepte und Studien
- Animation des betroffenen Gebiets zur Ermöglichung von gemeinsamen Projekten, einschließlich der Kosten für die Individualisierung der Partner
- Management und laufende Kosten zur Durchführung der Zusammenarbeit

3.2 Direkte Kosten für die Zusammenarbeit:

- Gemeinsame Entwicklung neuer touristischer Dienstleistungen, Produkte und Pakete (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Entwicklung und Erbringung/Erstellung derselben)
- Gemeinsame Durchführung von Marketing- und Kommunikationskampagnen sowie Entwicklung von Plattformen zur gemeinsamen Vermarktung (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Ausarbeitung von Marketingkonzepten sowie die Erstellung/Produktion unterschiedlicher Kommunikationsmittel)
- Entwurf und Produktion von allen Formen von gemeinsamen Werbematerialien (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Ausarbeitung sowie die Erstellung/Produktion unterschiedlicher Werbematerialien)
- Durchführung von gemeinschaftlichen öffentlichen Veranstaltungen (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Ausrichtung von Veranstaltungen, wie z.B. Saal- oder Raummieten, Beleuchtung- und Beschallung, Moderation und musikalische Umrahmung, Verpflegung der Besucher)
- Organisation und Teilnahme an Messen und Verkaufskampagnen zur gemeinsamen Bewerbung (insb. Kosten für Dienstleistungen zur Organisation und Teilnahme, wie z.B. Saal- oder Raummieten, Standgebühren, Standausstattung/-einrichtung,

Beleuchtung- und Beschallung, Moderation und musikalische Umrahmung, Verpflegung der Besucher).

Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen 2014-2020 im Kapitel 6.1, Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.16.3.8

4. Die vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Projekte:

- die von einer Mindestanzahl von 2 Kooperationspartnern umgesetzt werden;
- deren Kooperation auf mindestens die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt ist;
- bei deren Zusammenarbeit es sich um eine neue Form der Zusammenarbeit, oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit, es sich um ein neues gemeinsames Projekt handelt.

Sofern die Kooperationsgruppe nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, muss gemeinsam mit dem Förderantrag eine Kooperationsvereinbarung vorgelegt werden. Jedes Projekt muss einen Aktionsplan beinhalten, welcher das Vorhaben detailliert darstellt, die Rollen der Projektpartner beschreibt, den federführenden Partner definiert sowie einen Finanzplan einschließlich der Kostenaufteilung enthält. Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen 2014-2020 im Kapitel 6.1, Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.16.3.

5. Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum vom **28.08.2017 bis einschließlich 27.10.2017 24:00 Uhr** eingereicht werden. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge dem LAG Vorstand vorgelegt, der die Bewertung aller eingereichten Vorhaben vornimmt, die entsprechende Rangordnung erstellt und zur definitiven Beschlussfassung an die LAG weiterleitet. Diese befindet über die eingegangenen Projektanträge innerhalb einer Frist von weiteren 30 Tagen.

Dem Antragsteller wird die Genehmigung oder die Ablehnung des Ansuchens mittels elektronischer Post mitgeteilt.

6. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 16.2 im LEP Sarntaler Alpen vorgesehen ist, beläuft sich auf 400.000 € für den ganzen Programmplanungszeitraum 2014-2020. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird der gesamte Beitrag von **400.000 €** ausgeschrieben.

7. Die genehmigten Vorhaben werden mit einem Gesamtbeihilfesatz von maximal 80% finanziert.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der De-Minimis-Regelung gemäß Verordnung 1407/2013.

8. Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet *LEP Sarntaler Alpen Kapitel 7.2*. Die Auswahlkriterien sind als Teil des LEP der Sarntaler Alpen auf folgender Webseite abrufbar: www.grw.sarntal.com

9. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche in Hinsicht auf die bereichs- oder übergemeindliche Wirkung des Projektes, den Beitrag zur Diversifizierung des Angebots im

ländlichen Raum und den Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit die bessere Bewertung erfahren.

10. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigefügt werden:

- a) das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Sarntaler Alpen 2014-2020 im Rahmen des LEP Sarntaler Alpen, (inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und Ausweis des gesetzlichen Vertreters).
- b) eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 8 angeführten Vorzugskriterien hervorgeht;
- c) ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf ein entsprechendes Preisangebot für jeden Kostenpunkt bzw. auf geltendes Richtpreisverzeichnis;
- d) ein Aktions- Kommunikations- und Tätigkeitsplan mit Beschreibung der Partnerrollen samt Angabe des federführenden Partners;
- e) ein Finanzplan einschließlich der Aufteilung der Kosten.
- f) De-Minimis Erklärung gemäß EU- VO 1407/2013
- g) Falls die Kooperationsgruppe über keine Rechtspersönlichkeit verfügt:
 - Eine Kooperationsvereinbarung
 - Eine Bestätigungen betreffend die Rechtsform der Kooperationspartner (z. B. Eintragung Handelskammer, bei landwirtschaftlichen Unternehmen die Bestätigung der Eintragung der Steuernummer CUAAs ins Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen APIA, bei landwirtschaftlichen Genossenschaften die Eintragung ins Genossenschaftsregister).

11. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von **90 Tagen** nach Genehmigung durch die LAG beim maßnahmenverantwortlichen Landesamt, (Amt für EU Strukturfonds in der Landwirtschaft 31.6) der Autonomen Provinz Bozen einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Sarntaler Alpen bzw. dem federführenden Partner GRW Sarntal zu übermitteln.

12. Es besteht nicht die Möglichkeit einen Vorschuss zu beantragen. Projektträger haben die Möglichkeit, Teilliquidierungen im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten zu beantragen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

13. Die Antragsteller, die Beihilfeansuchen bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und umsetzen müssen:

- a) den Nachweis erbringen, für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigefügten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters um mindestens drei Angebote angefragt zu haben; für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative Verfahren oder Systeme, bei denen es nicht möglich ist, drei vergleichbare Angebote einzuholen, muss ein technischer Bericht vorgelegt werden, aus dem die Begründung hervorgeht, warum nur ein Angebot vorliegt, etwa weil zur

				
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete	EU – Ver. 1305/2013		Reg. (UE) 1305/2013	L'Europa investe nelle zone rurali

Ermittlung der Angebote beispielsweise eine Markterkundung durch Veröffentlichung auf der Homepage der LAG (bzw. des federführenden Partners) und auf den Internetseiten der an der LAG beteiligten Gemeinden durchgeführt worden ist;
 falls nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wird, wird auf den Absatz 2.3 der Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 betreffend die Begründung der Auswahl von Angeboten verwiesen (siehe nächster Punkt);

- b) die Richtlinien zur An-Erkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 einhalten ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020);

14. Anlagen:

1. Leitfaden zur Projekteinreichung
2. Untermaßnahme 19.2.16.3 (Auszug aus dem LEP)
3. Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP)
4. De Minimis Erklärung - Formular

Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe (LAG) **SARNTALER ALPEN**
 Federführende Partner GRW Sarntal
 Büro Tel. 0471 622786 Fax 0471 620438
 E-Mail: info@grw.sarntal.com

Koordinator: Josef Günther Mair
 Handt. 348 7376294
 E-Mail: josef@grw.sarntal.com
www.grw.sarntal.com

 ELER	 FEASR	 AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL	 PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete	 EU – Ver. 1305/2013	 Reg. (UE) 1305/2013	L'Europa investe nelle zone rurali	